

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/10/2 V57/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1995

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8500 Straßen

Norm

B-VG Art18 Abs2

Verordnung der Gemeinde Wagrain vom 04.04.91, mit der die sogenannte "Röckgasse" zur öffentlichen Interessentenstraße erklärt wurde

Sbg LandesstraßenG 1972 §41

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit der Öffentlicherklärung einer Interessentenstraße mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung eines Antrags der Miteigentümer

Rechtssatz

Die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Wagrain vom 04.04.91, mit der die sogenannte "Röckgasse" zur öffentlichen Interessentenstraße erklärt wurde, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Privatstraße zu einer öffentlichen Interessentenstraße erklärt werden kann, sind - wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis VfSlg 11162/1986 ausgeführt hat - in §41 Sbg LandesstraßenG 1972 abschließend geregelt.

Die mitbeteiligten Parteien haben nie ein Begehr auf Erklärung der in ihrem Miteigentum stehenden Privatstraßen zu öffentlichen Interessentenstraßen gestellt.

Daraus ergibt sich, daß die "Röckgasse" ohne Vorliegen einer Voraussetzung des §41 Sbg LandesstraßenG 1972 zur öffentlichen Interessentenstraße erklärt wurde.

Entscheidungstexte

- V 57/95
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.10.1995 V 57/95

Schlagworte

Straßenverwaltung, Widmung (einer Straße), Verordnungserlassung, Öffentlicherklärung (einer Straße)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:V57.1995

Dokumentnummer

JFR_10048998_95V00057_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at